

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/47  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/47)

20. Juni 2007

Original: Englisch

### RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 6 b)

### Absatz 5.3.2.1.5: Orangefarbene Kennzeichnung von Tragwagen/Trägerfahrzeugen

### Antrag des Europäischen Verbands der chemischen Industrie (CEFIC)

#### Hintergrund

1. Druckgefäße für flüssige Stoffe, die als Tankcontainer zugelassen sind und einem Fassungsraum im Bereich von 500 bis 5000 Litern haben, werden in der Industrie zunehmend für kritische und hochwertige Produkte verwendet. Diese Druckgefäße können zu Recht als eine der sichersten Arten von Umschließungen für die Beförderung gefährlicher Güter angesehen werden (siehe Anlage, Abbildung 1).
2. Insbesondere die kleineren Typen mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 Litern, die metallenen Großpackmitteln (IBC) sehr ähnlich sind, werden sehr häufig verwendet.
3. Die Annahme des Antrags OCTI/RID/GT-III/2005/31 – TRANS/WP.15/AC.1/2005/31 Belgiens durch die Gemeinsame Tagung im September 2005 führte zu der neuen Vorschrift für das Anbringen von Großzetteln (Placards) in Absatz 5.3.2.1.5:

"Wenn die an Containern, Tankcontainern, MEGC oder ortsbeweglichen Tanks angebrachten, gemäß Absatz 5.3.2.1.1/den Absätzen 5.3.2.1.2 und 5.3.2.1.4 vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln außerhalb des Tragwagens/Trägerfahrzeugs nicht deutlich sichtbar sind, müssen dieselben Tafeln auch an den beiden Längsseiten des Wagens/Fahrzeugs angebracht werden."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Diskussion

4. Es besteht kein Zweifel, dass dieser Antrag in Zusammenhang mit großen Tankcontainern sinnvoll war (siehe Abbildung 2 in der Anlage, die das im belgischen Antrag vorgebracht Problem veranschaulichte).
5. Jedoch ist möglicherweise die Auswirkung auf die Beförderung kleiner Tankcontainer (wie oben erwähnt) nicht vollständig berücksichtigt worden. Die neue Vorschrift des Absatzes 5.3.2.1.5 kann in der Tat zu einer gefährlichen Situation bei gedeckten Wagen/Fahrzeugen oder Wagen mit Decken / bedeckten Fahrzeugen führen.
6. Wenn mehrere dieser Container mit verschiedenen Stoffen in solche gedeckte Wagen/Fahrzeuge oder Wagen mit Decken / bedeckte Fahrzeuge verladen werden, müssten an der Außenseite orangefarbene Tafeln mit verschiedenen UN-Nummern und Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr angebracht werden. Dies würde bei den Rettungskräften sicherlich zu Irritationen führen.
7. Auch wenn alle kleinen Tankcontainer dieselbe UN-Nummer und dieselbe Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr hätten, könnte die einzige auf der Außenseite angegebene UN-Nummer und Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr bei den Einsatzkräften zu Feuerbekämpfungsmaßnahmen führen, die mit den Maßnahmen in Widerspruch stehen, die für andere in demselben Wagen/Fahrzeug in Großpackmitteln (IBC) oder in Fässern beförderte gefährliche Güter erforderlich sind.
8. Ein Beispiel aus der täglichen Praxis: Ein gedecktes Fahrzeug, mit dem ein 500-Liter-Tankcontainer mit UN 1818 (Siliciumtetrachlorid, Klasse 8, VG II) und 100 Fässer mit UN 2606 (Methylorthosilicat, Klasse 6.1, Nebengefahr der Klasse 3, VG I) befördert werden, müsste mit einer orangefarbenen Tafel mit den Angaben "X80/1818" gekennzeichnet werden. Auf der Grundlage dieser Information könnte die Feuerwehr wegen des "X" in der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr entscheiden, kein Wasser zu verwenden. Während der stabile Container möglicherweise intakt geblieben wäre, könnten aus den undichten Fässern mit Methylorthosilicat hochgiftige Dämpfe austreten. Diese Dämpfe sollten normalerweise mit Sprühwasser niedergedrückt werden. Dies würde jedoch nicht getan werden. Die Folge wäre eine Vergiftungsgefahr.
9. Da kleine Tankcontainer stabiler als Großpackmittel (IBC) und Fässer sind, erscheint es darüber hinaus nicht logisch, dass Wagen/Fahrzeuge, in denen derartige Tanks befördert werden, strenger gekennzeichnet werden sollten als solche mit schwächeren Verpackungstypen. Deshalb sollte der Absatz 5.3.2.1.5 zumindest für Tankcontainer mit einem Fassungsraum von höchstens 3000 Litern (entspricht dem höchsten Fassungsraum von Großpackmitteln (IBC)) nicht gelten.
10. Da jeder einzelne Tank weiterhin mit der orangefarbenen Tafel zu kennzeichnen ist, auf der die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr des entsprechenden Produkts angegeben ist, sollte beachtet werden, dass für die Einsatzkräfte mehr Informationen zur Verfügung stehen als für Großpackmittel (IBC), die nicht über diese Kennzeichnung verfügen.
11. Außerdem wird die Notwendigkeit der Angabe der UN-Nummer auf Beförderungseinheiten durch den Unterabsatz 2 des Absatzes 5.3.2.1.1 des IMDG-Codes auf "verpackte gefährliche Güter von mehr als 4000 kg Bruttomasse, denen nur eine UN-Nummer zugeordnet ist und die die einzigen gefährlichen Güter in der Beförderungseinheit sind", begrenzt. Dies führt zu unterschiedlichen Vorschriften zwischen den einzelnen Verkehrsträgern, die den intermodalen Verkehr, z.B. den Fährbetrieb, behindern.

## **Antrag**

12. CEFIC schlägt daher vor, in Absatz 5.3.2.1.5 eine Bem. mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

**"Bem.** Dieser Unterabschnitt gilt nicht für die Kennzeichnung von gedeckten Wagen/Fahrzeugen und Wagen mit Decken / bedeckten Fahrzeugen mit orangefarbenen Tafeln, die Tanks mit einem höchsten Fassungsraum von 3000 Litern befördern."

## **Begründung**

13. Bei Unfällen mit gedeckten Wagen/Fahrzeugen und Wagen mit Decken / bedeckten Fahrzeugen wird dieser Antrag

- a) nicht nur Irritationen von Einsatzkräften vermeiden, die mit orangefarbenen Tafeln konfrontiert wären, auf denen unterschiedliche Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr angegeben sind, sondern
- b) die Einsatzkräfte davor bewahren, falsche Feuerbekämpfungsmaßnahmen auf der Grundlage einer einzigen angezeigten Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr zu ergreifen, die möglicherweise in Widerspruch zu den an Bord befindlichen, in Großpackmitteln (IBC) oder Fässern verpackten Gütern steht.

14. Ähnliche gemischte Ladungen von Großpackmitteln (IBC) in gedeckten Wagen/Fahrzeugen oder Wagen mit Decken / bedeckten Fahrzeugen erfordern keine Kennzeichnung des Wagens/Fahrzeugs mit orangefarbenen Tafeln, auf denen die UN-Nummer und die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr angegeben sind, obwohl diese Verpackungsarten weniger stabil als kleine Tankcontainer sind. Deshalb wird die Beförderung derartiger stabiler Tanks ohne Angabe der UN-Nummer und der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr auf dem Wagen/Fahrzeug nicht zu einer Verringerung des Sicherheitsniveaus führen.

---

## Anlage

**Abbildung 1**



**Abbildung 2** (aus Dokument OCTI/RID/GT-III/2005/31 – TRANS/WP.15/AC.1/2005/31)

